

Was bezweckt die Verordnung?

Die Novelle der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist seit dem 1. August 2017 in Kraft. Mit dem Ziel, die stoffliche Verwertung gewerblicher Siedlungsabfälle zu steigern, wurden die Pflichten für Unternehmen, Verwaltungen sowie öffentliche und private Einrichtungen deutlich verschärft.

Dokumentationspflicht

Zum Nachweis der anforderungsgerechten Erfüllung der Getrenntsammlungs- und Vorbehandlungspflichten müssen Sie die Sammlung und Entsorgung Ihrer Abfälle in jedem Fall dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen.

Für eine vollständige Dokumentation der Entsorgungssituation sind aussagekräftige Belege in Form von Liefer- oder Wiegescheinen, Lageplänen, Lichtbildern oder Entsorgungsverträgen beizulegen. Dies umfasst auch Übernahmeerklärungen desjenigen, der die jeweiligen Abfälle übernimmt.

Die Dokumentation muss für jede Anfallstelle (unter anderem Betriebsstätte, Einrichtung) einmalig erstellt werden und den Zeitraum eines Kalenderjahres abdecken. Im Fall sich ändernder Rahmenbedingungen (zum Beispiel Abfallerfassung, Entsorgungswege) ist die Dokumentation zu aktualisieren. Eine jährliche Aktualisierung wird empfohlen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten der GewAbfV stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann jeweils mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 Euro geahndet werden.



Öffentlichkeitsarbeit
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

www.berlin.de/sen/mvku

- x.com/senmvkuberlin
- [instagram.com/senmvkuberlin](https://www.instagram.com/senmvkuberlin)
- [youtube.com/@senmvkuBerlin](https://www.youtube.com/@senmvkuBerlin)
- [linkedin.com/company/senmvku](https://www.linkedin.com/company/senmvku)

Titelbild: AdobeStock/
FitchyImages

Berlin, 04/2024

Eine Zero-Waste-Initiative der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt.

Referat Kreislaufwirtschaft
Brückenstraße 6, 10179 Berlin
zero-waste@senmvku.berlin.de



INFORMATIONEN ZUR GEWERBEABFALLVERORDNUNG TEIL II Gewerblicher Siedlungsabfall



Welche Pflichten haben Sie?

GETRENNTSAMMLUNGSPFLICHT

Je sortenreiner Sie Ihre Abfälle sammeln, desto besser können sie recycelt werden. Vor diesem Hintergrund verpflichtet Sie der Gesetzgeber, Ihre Abfälle bereits an der Anfallstelle nach Abfallarten (siehe Innenteil) getrennt zu halten und vorrangig dem Recycling zuzuführen.

Nur im begründeten Ausnahmefall, wenn die Getrenntsammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, dürfen Abfälle auch als Gemisch gesammelt werden.

VORBEHANDLUNGSPFLICHT

Ausnahmsweise anfallende Gemische müssen sortiert werden und zwar in Anlagen oder Anlagenverbunden, die die technischen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) erfüllen und eine Sortierquote von mindestens 85 Prozent im Jahresmittel erreichen.

Die energetische Verwertung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen ist nur noch im Ausnahmefall zulässig. Nämlich dann, wenn eine Vorbehandlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist oder Sie nachweislich mindestens 90 Prozent Ihrer Abfälle getrennt erfassen (Getrenntsammlungsquote).

WEITERE HINWEISE IM INTERNET:

- Die Elektronische Dokumentationshilfe,
- Listen zulässiger Vorbehandlungsanlagen in Berlin und Brandenburg,
- weitere Informationen zum Thema Gewerbeabfallverordnung

finden Sie unter

www.berlin.de/gewerbeabfallverordnung

Welchen ökologischen Nutzen hat die sortenreine Erfassung?

Die sortenrein erfassten Abfälle können in den Materialkreislauf zurückgeführt werden und sparen nicht nur die für die Primärproduktion erforderlichen Rohstoffe, sondern auch die zur Produktion notwendige Energie. Durch diese Einsparungen tragen Sie also aktiv zum Ressourcen- und Klimaschutz bei.

Wenn Sie Ihrem Entsorger stattdessen trockene, sortierfähige Gemische bereitstellen, muss ein nicht unerheblicher Teil verbrannt werden. Dabei kann zwar auch Energie genutzt werden, Ihr Beitrag zum Klimaschutz fällt aber geringer aus.

Gemische – nur im Ausnahmefall

- gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle (AS 200301)
- gemischte Verpackungen (AS 150106)

WAS DARF INS GEMISCH?

- Bioabfälle und Glas nur soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern
- Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur soweit sie die energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern
- keine Krankenhausabfälle



Warum ist die sortenreine Erfassung so wichtig?

In Unternehmen und Einrichtungen anfallende gewerbliche Siedlungsabfälle enthalten ein erhebliches Wertstoffpotenzial, von dem bislang nur ein Bruchteil tatsächlich recycelt wird.

Werden Abfälle wie Kunststoffe, Holz, Kartonagen und organische Abfälle getrennt gesammelt, gelingt eine nahezu vollständige hochwertige Verwertung. Werden diese Stoffe jedoch gemischt erfasst, muss eine aufwendige Sortierung erfolgen, zudem sinkt die Verwertungsquote. Besonders negativ wirken sich nasse, organische Abfälle in den Gemischen auf die Sortierung aus.

Diese Abfälle sind mindestens getrennt zu sammeln und zu befördern

- Papier/Pappe/Kartonagen (kein Hygienepapier)
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle (unter anderem Speiseabfälle)
- weitere Abfälle, die mit denen privater Haushalte vergleichbar sind